

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4071 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990
über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen
zwischen verbundenen Unternehmen

A. Problem

Der Grundsatz des Fremdverhaltens bei grenzüberschreitend tätig werdenden Teilen eines Unternehmens führt im Einzelfall nicht immer zu einer eindeutigen Aufteilung der nationalen Besteuerungsrechte.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990, das die Grundlagen für ein internationales Schlichtungsverfahren zur Vermeidung sich widersprechender Steuerverwaltungsentscheidungen schafft, bei Präzisierung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Zustimmungsförmel.

Der Gesetzentwurf wurde im Kern mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Ergebnis keine Auswirkungen. Mehr- und Mindereinnahmen werden sich ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen — Drucksache 12/4071 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 1 folgende Fassung erhält:

„Artikel 1

Dem in Brüssel am 23. Juli 1990 unterzeichneten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen und den der Schlußakte vom selben Tag beigefügten Gemeinsamen Erklärungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen, die Schlußakte und die Gemeinsamen Erklärungen sowie die einseitigen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.“

Bonn, den 10. Februar 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Günter Klein (Bremen)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Günter Klein (Bremen)

I. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4071 — wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1993 dem Finanzausschuß zur alleinigen Beratung überwiesen. Er wurde dort am 10. Februar 1993 beraten.

II. Mit dem Gesetzentwurf soll das die sogenannte Schiedsstellenkonvention beinhaltende Übereinkommen vom 23. Juli 1990 die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Es ergänzt die bereits durch das Steueränderungsgesetz 1992 umgesetzten EG-Richtlinien vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensanteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

Das Übereinkommen dient der Erfüllung der Verpflichtung zur Sicherstellung der Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft aus Artikel 220 des EWG-Vertrags und betrifft die Problematik grenzüberschreitend tätig werdender Teile eines Unternehmens. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß der zur Abgrenzung herangezogene international anerkannte Grundsatz des Fremdverhaltens aufgrund seines weiten Auslegungsspielraumes im Einzelfall nicht immer zu einer eindeutigen Aufteilung der nationalen Besteuerungsrechte führt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, daß neben der Konvergenz der Steuersysteme auch eine Konvergenz der Verwaltungsentscheidungen tritt. Insoweit stellt das vorliegende Übereinkommen einen entscheidenden Schritt in der Entwicklung eines internationalen Schiedsverfahrens mit dem Ziel der Vermeidung sich widersprechender Verwaltungsentscheidungen dar. Zwar ist das Schiedsverfahren nicht justizförmig ausgestaltet, doch schreibt die Schiedsstellenkonvention in Abschnitt 3 des Übereinkommens das Prinzip des Einleitungs- und Einigungszwanges fest.

III. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

IV. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuß geänderten Fassung. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß nicht anwesend.

Der Ausschuß begrüßt das Ziel des Übereinkommens vom 23. Juli 1990, auf dem Wege des Verständigungs- und Schlichtungsverfahrens die Entscheidungen der nationalen Steuerverwaltungen zu harmonisieren. Zugleich wurde im Ausschuß jedoch kritisiert, daß das in der Schiedsstellenkonvention festgeschriebene Prinzip des Einleitungs- und Einigungszwanges noch den Wunsch nach einem justizförmig ausgestaltetem Schiedsverfahren offen lasse. Negativ zu bewerten sei in diesem Zusammenhang insbesondere, daß kein Schiedsgericht, sondern lediglich eine Schiedsstelle mit der Problematik der Aufteilung nationaler Besteuerungsrechte befaßt sei. Ferner sei es der Wertigkeit einer Stellungnahme der Schiedsstelle abträglich, wenn den Vertragsstaaten — wie hier — die Möglichkeit eingeräumt werde, hiervon durch eine übereinstimmende Entscheidung abzuweichen. Schließlich sei es auch unbefriedigend, daß die Praxis für Teilbereiche des Schiedsverfahrens erst noch Regeln entwickeln müsse, was im Falle der Durchsetzung eines justizförmig ausgestalteten Schiedsverfahrens nicht notwendig gewesen wäre.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Änderung beinhaltet eine Präzisierung der Zustimmungsförmel, die die Substanz der Vorlage nicht berührt. Hierdurch soll der Umfang der Zustimmung des Deutschen Bundestages, die sich nur auf das Abkommen und die diesem beigefügten Gemeinsamen Erklärungen der Unterzeichnerstaaten bezieht, klargestellt werden.

Günter Klein (Bremen)

Berichterstatter